



INHALTSVERZEICHNIS

- Nr. 130 Verordnung für das Überschwemmungsgebiet an der Culmitz von Flusskilometer 0,000 bis 6,600 auf dem Gebiet der Gemeinde Naila im Landkreis Hof
- Nr. 131 Verordnung für das Überschwemmungsgebiet am Höllbach von Flusskilometer 0,000 bis 2,800 auf dem Gebiet der Gemeinde Rehau im Landkreis Hof
- Nr. 132 Verordnung für das Überschwemmungsgebiet an der Lamitz von Flusskilometer 0,000 bis 10,500 auf dem Gebiet der Gemeinden Oberkotzau und Schwarzenbach/Saale im Landkreis Hof
- Nr. 133 Verordnung für das Überschwemmungsgebiet der Nördlichen Regnitz von Flusskilometer 2,600 bis 6,800 auf dem Gebiet der Gemeinden Feilitzsch und Trogen im Landkreis Hof
- Nr. 134 Verordnung für das Überschwemmungsgebiet am Perlenbach von Flusskilometer 0,000 bis 3,000 auf dem Gebiet der Gemeinde Rehau im Landkreis Hof
- Nr. 135 Verordnung für das Überschwemmungsgebiet an der Sächsischen Saale von Flusskilometer 0,000 bis 28,800 auf dem Gebiet der Gemeinden Berg, Feilitzsch, Issigau, Köditz und Töpen im Landkreis Hof
- Nr. 136 Verordnung für das Überschwemmungsgebiet an der Sächsischen Saale von Flusskilometer 42,000 bis 53,300 auf dem Gebiet der Gemeinden Döhlau, Oberkotzau und Schwarzenbach/Saale im Landkreis Hof
- Nr. 137 Verordnung für das Überschwemmungsgebiet an der Sächsischen Saale von Flusskilometer 53,300 bis 70,000 auf dem Gebiet der Gemeinden Schwarzenbach/Saale, Sparneck und Weißdorf im Landkreis Hof
- Nr. 138 Verordnung für das Überschwemmungsgebiet an der Schwesnitz von Flusskilometer 0,000 bis 10,200 auf dem Gebiet der Gemeinden Oberkotzau und Rehau im Landkreis Hof
- Nr. 139 Verordnung für das Überschwemmungsgebiet der Selbitz von Flusskilometer 0,000 bis 27,600 auf dem Gebiet der Gemeinden Bad Steben, Helmbrechts, Issigau, Lichtenberg, Naila, Schauenstein und Selbitz im Landkreis Hof
- Nr. 140 Verordnung für das Überschwemmungsgebiet der Südlichen Regnitz von Flusskilometer 0,000 bis 24,000 auf dem Gebiet der Gemeinden Döhlau und Regnitzlosau im Landkreis Hof
- Nr. 141 Verordnung für das Überschwemmungsgebiet an der Wilden Rodach von Flusskilometer 9,800 bis 13,000 auf dem Gebiet der Gemeinde Schwarzenbach/Wald im Landkreis Hof

130. Verordnung für das Überschwemmungsgebiet an der Culmitz von Flusskilometer 0,000 bis 6,600 auf dem Gebiet der Gemeinde Naila im Landkreis Hof

Das Landratsamt Hof erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl I S. 2254) geändert wurde i.V.m. § 11 Nr. 4 Delegationsverordnung (DeLV) vom 28. Januar 2014 (GVBl S. 22), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Januar 2020 (GVBl S. 11) geändert worden ist, Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, ber. S. 130), das zuletzt durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl S. 737) geändert wurde, folgende oben bezeichnete Verordnung:

§ 1 Allgemeines, Zweck

- (1) ¹In der Gemeinde Naila wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt (im Folgenden als *Überschwemmungsgebiet* bezeichnet). ²Das Überschwemmungsgebiet betrifft die in § 2 dargestellten Flächen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. ³Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.
- (2) ¹Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. ²Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.
- (3) ¹Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (im Folgenden Bemessungshochwasser – HQ₁₀₀). ²Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. ³Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

§ 2 Umfang des Überschwemmungsgebiets, Kennzeichnung der Hochwasserlinie

- (1) ¹Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in der im Anhang (Anlage) veröffentlichten Übersichts- und Detailkarte eingetragen. ²Maßgeblich für die genaue Grenzziehung ist die Detailkarte im Maßstab 1 : 2.500. ³Die Karten können im Landratsamt Hof und in der Gemeinde Naila während der Öffnungszeiten eingesehen werden. ⁴Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. ⁵Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellten Gebäuden, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte ebenfalls farblich hervorgehoben. ⁶Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Karten

sind Bestandteil dieser Verordnung.

- (2) Das Überschwemmungsgebiet ist nicht in Zonen eingeteilt.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.
- (4) ¹Auskunft über die Höhe der HW₁₀₀-Linie (Wasserstand bei 100-jährlichem Hochwasser) erteilt das Wasserwirtschaftsamt Hof. ²An öffentlichen Gebäuden und an öffentlichen Anlagen soll die HW₁₀₀-Linie als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar gekennzeichnet werden.

§ 3 Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen

- (1) Für die Ausweisung neuer Baugebiete sowie die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.
- (2) Für die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen gilt § 78 Abs. 4, 5 und 7 WHG.
- (3) Wildbachgefährdungsbereiche: entfällt.
- (4) ¹Die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen im Bereich eines nach Inkrafttreten dieser Verordnung durch eine Ausnahme nach § 78 Abs. 2 WHG neu zugelassenen Baugebiets ist allgemein zulässig, soweit das Vorhaben den Vorgaben des Bebauungsplans entspricht. ²Das Vorhaben ist beim Landratsamt Hof vor Beginn der Bauausführung anzuzeigen. ³Der Anzeige sind Pläne/Beilagen nach der Bayerischen Bauvorlagenverordnung (BauVorIV) bzw. der Verordnung über Pläne und Beilagen im wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) beizufügen.

§ 4 Sonstige Vorhaben

- (1) Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG.

§ 5 Heizölverbraucheranlagen

- (1) Für die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen gilt § 78c Abs. 1 WHG.
- (2) ¹Für bestehende Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 1 sowie § 78c Abs. 3 Satz 3 WHG. ²Für Heizölverbraucheranlagen, die am 05.01.2018 in einem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet vorhanden waren, gilt § 6 Abs. 1 sowie § 78c Abs. 3 Sätze 1 und 3 WHG.
- (3) Für die Prüfpflicht neuer und bestehender Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 3.

§ 6

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- (1) Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gilt § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).
- (2) Für die Errichtung und den Betrieb von Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV.
- (3) ¹Bei prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind gemäß § 46 Abs. 3 AwSV die Prüfzeitpunkte und Prüfintervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten. ²Bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung, die nach § 46 Abs. 3 i.V.m. Anlage 6 AwSV prüfpflichtig sind, bislang aber nicht zumindest einmal von einem Sachverständigen nach AwSV auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind bis zum 01.01.2022 erstmalig durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen. ³Ablauf und Durchführung richten sich nach der AwSV. ⁴Mit dem Abschluss dieser Prüfung beginnt die Frist für wiederkehrende Prüfungen dieser Anlagen nach AwSV. ⁵Weitergehende Regelungen in Einzelfallanordnungen nach AwSV oder in behördlichen Zulassungen für die Anlage bleiben unberührt.

§ 7

Antragstellung

¹Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. ²Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl S. 156), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2010 (GVBl S. 727) bleiben unberührt.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hof in Kraft.

Hof, den 25.11.2021

Landratsamt Hof

Dr. Oliver Bär
Landrat

Geobasisdaten: Amtliches Liegenschaftsinformationssystem (ALKIS)
© Bayerische Vermessungsverwaltung
Informationssystem Wasserwirtschaft

Fachdaten:

Anlage zur Verordnung des Landratsamtes Hof vom 25.11.2021
für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der
"Culmitz" (Gew. III) Fluss-km 0,000 bis 6,600
im Landkreis Hof.

Hof, den 25.11.2021
Landratsamt Hof

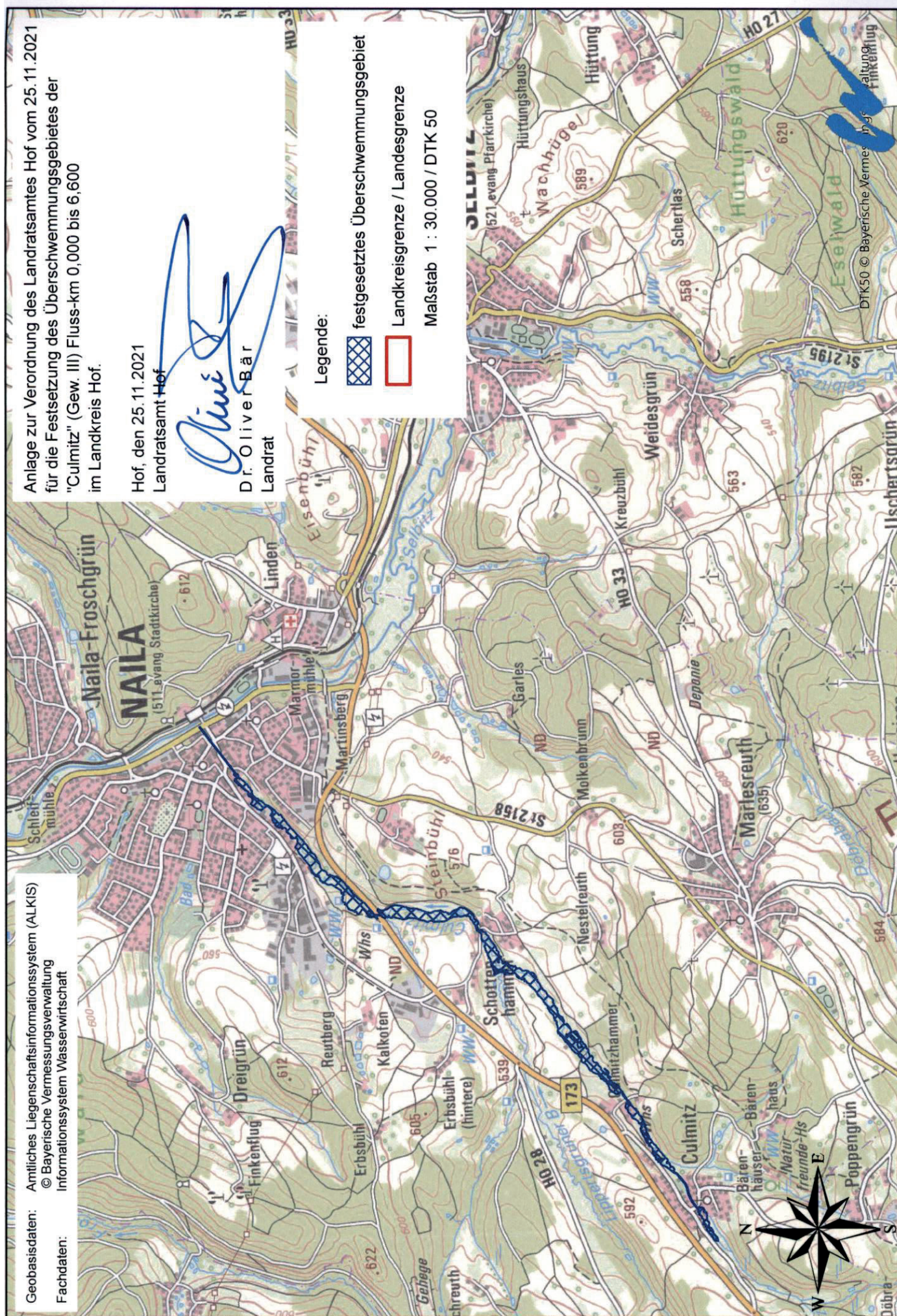
Oliver Bär
Dr. Oliver Bär
Landrat

Legende:

 festgesetztes Überschwemmungsgebiet

 Landkreisgrenze / Landesgrenze

Maßstab 1 : 30.000 / DTK 50



131. Verordnung für das Überschwemmungsgebiet am Höllbach von Flusskilometer 0,000 bis 2,800 auf dem Gebiet der Gemeinde Rehau im Landkreis Hof

Das Landratsamt Hof erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl I S. 2254) geändert wurde i.V.m. § 11 Nr. 4 Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl S. 22), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Januar 2020 (GVBl S. 11) geändert worden ist, Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, ber. S. 130), das zuletzt durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl S. 737) geändert wurde, folgende oben bezeichnete Verordnung:

§ 1 Allgemeines, Zweck

- (1) ¹In der Gemeinde Rehau wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt (im Folgenden als *Überschwemmungsgebiet* bezeichnet). ²Das Überschwemmungsgebiet betrifft die in § 2 dargestellten Flächen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. ³Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.
- (2) ¹Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. ²Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.
- (3) ¹Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (im Folgenden Bemessungshochwasser – HQ₁₀₀). ²Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. ³Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

§ 2 Umfang des Überschwemmungsgebiets, Kennzeichnung der Hochwasserlinie

- (1) ¹Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in der im Anhang (Anlage) veröffentlichten Übersichts- und Detailkarte eingetragen. ²Maßgeblich für die genaue Grenzziehung ist die Detailkarte im Maßstab 1 : 2.500. ³Die Karten können im Landratsamt Hof und in der Gemeinde Rehau während der Öffnungszeiten eingesehen werden. ⁴Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. ⁵Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellten Gebäuden, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte ebenfalls farblich hervorgehoben. ⁶Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Karten

sind Bestandteil dieser Verordnung.

- (2) Das Überschwemmungsgebiet ist nicht in Zonen eingeteilt.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.
- (4) ¹Auskunft über die Höhe der HW₁₀₀-Linie (Wasserstand bei 100-jährlichem Hochwasser) erteilt das Wasserwirtschaftsamt Hof. ²An öffentlichen Gebäuden und an öffentlichen Anlagen soll die HW₁₀₀-Linie als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar gekennzeichnet werden.

§ 3 Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen

- (1) Für die Ausweisung neuer Baugebiete sowie die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.
- (2) Für die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen gilt § 78 Abs. 4, 5 und 7 WHG.
- (3) Wildbachgefährdungsbereiche: entfällt.
- (4) ¹Die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen im Bereich eines nach Inkrafttreten dieser Verordnung durch eine Ausnahme nach § 78 Abs. 2 WHG neu zugelassenen Baugebiets ist allgemein zulässig, soweit das Vorhaben den Vorgaben des Bebauungsplans entspricht. ²Das Vorhaben ist beim Landratsamt Hof vor Beginn der Bauausführung anzuzeigen. ³Der Anzeige sind Pläne/Beilagen nach der Bayerischen Bauvorlagenverordnung (BauVorIV) bzw. der Verordnung über Pläne und Beilagen im wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) beizufügen.

§ 4 Sonstige Vorhaben

- (1) Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG.

§ 5 Heizölverbraucheranlagen

- (1) Für die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen gilt § 78c Abs. 1 WHG.
- (2) ¹Für bestehende Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 1 sowie § 78c Abs. 3 Satz 3 WHG. ²Für Heizölverbraucheranlagen, die am 05.01.2018 in einem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet vorhanden waren, gilt § 6 Abs. 1 sowie § 78c Abs. 3 Sätze 1 und 3 WHG.
- (3) Für die Prüfpflicht neuer und bestehender Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 3.

§ 6

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- (1) Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gilt § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).
- (2) Für die Errichtung und den Betrieb von Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV.
- (3) ¹Bei prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind gemäß § 46 Abs. 3 AwSV die Prüfzeitpunkte und Prüfintervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten. ²Bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung, die nach § 46 Abs. 3 i.V.m. Anlage 6 AwSV prüfpflichtig sind, bislang aber nicht zumindest einmal von einem Sachverständigen nach AwSV auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind bis zum 01.01.2022 erstmalig durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen. ³Ablauf und Durchführung richten sich nach der AwSV. ⁴Mit dem Abschluss dieser Prüfung beginnt die Frist für wiederkehrende Prüfungen dieser Anlagen nach AwSV. ⁵Weitergehende Regelungen in Einzelfallanordnungen nach AwSV oder in behördlichen Zulassungen für die Anlage bleiben unberührt.

§ 7

Antragstellung

¹Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. ²Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl S. 156), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2010 (GVBl S. 727) bleiben unberührt.

§ 8

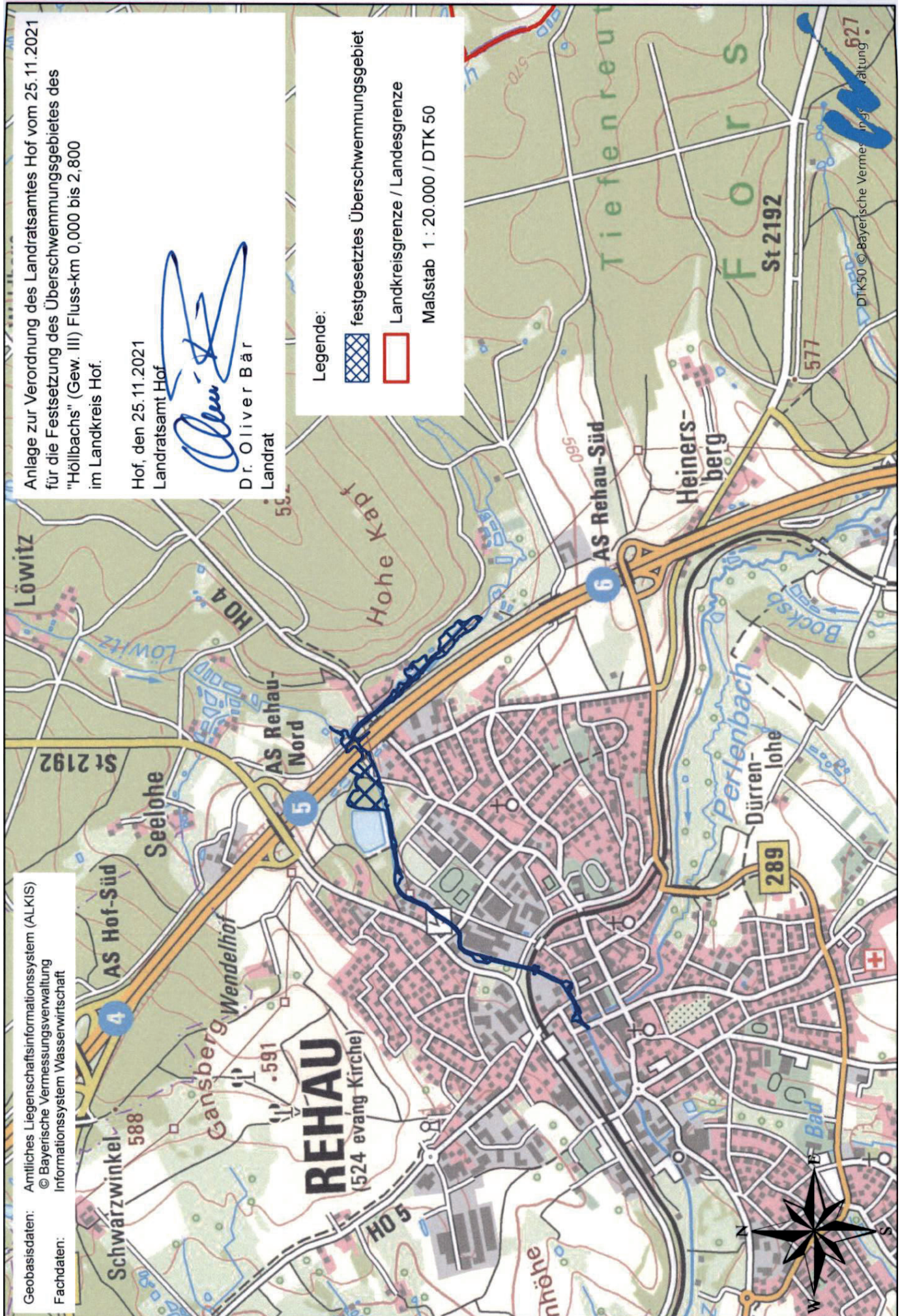
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hof in Kraft.

Hof, den 25.11.2021

Landratsamt Hof

Dr. Oliver Bär
Landrat



132. Verordnung für das Überschwemmungsgebiet an der Lamitz von Flusskilometer 0,000 bis 10,500 auf dem Gebiet der Gemeinden Oberkotzau und Schwarzenbach/Saale im Landkreis Hof

Das Landratsamt Hof erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl I S. 2254) geändert wurde i.V.m. § 11 Nr. 4 Delegationsverordnung (DeLV) vom 28. Januar 2014 (GVBl S. 22), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Januar 2020 (GVBl S. 11) geändert worden ist, Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, ber. S. 130), das zuletzt durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl S. 737) geändert wurde, folgende oben bezeichnete Verordnung:

§ 1

Allgemeines, Zweck

- (1) ¹In den Gemeinden Oberkotzau und Schwarzenbach/Saale wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt (im Folgenden als *Überschwemmungsgebiet* bezeichnet). ²Das Überschwemmungsgebiet betrifft die in § 2 dargestellten Flächen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. ³Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.
- (2) ¹Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. ²Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.
- (3) ¹Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (im Folgenden Bemessungshochwasser – HQ₁₀₀). ²Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. ³Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

§ 2

Umfang des Überschwemmungsgebiets, Kennzeichnung der Hochwasserlinie

- (1) ¹Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in der im Anhang (Anlage) veröffentlichten Übersichts- und Detailkarte eingetragen. ²Maßgeblich für die genaue Grenzziehung ist die Detailkarte im Maßstab 1 : 2.500. ³Die Karten können im Landratsamt Hof und in den Gemeinden Oberkotzau und Schwarzenbach/Saale während der Öffnungszeiten eingesehen werden. ⁴Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. ⁵Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellten Gebäuden,

die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte ebenfalls farblich hervorgehoben. ⁶Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

- (2) Das Überschwemmungsgebiet ist nicht in Zonen eingeteilt.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.
- (4) ¹Auskunft über die Höhe der HW₁₀₀-Linie (Wasserstand bei 100-jährlichem Hochwasser) erteilt das Wasserwirtschaftsamt Hof. ²An öffentlichen Gebäuden und an öffentlichen Anlagen soll die HW₁₀₀-Linie als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar gekennzeichnet werden.

§ 3

Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen

- (1) Für die Ausweisung neuer Baugebiete sowie die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.
- (2) Für die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen gilt § 78 Abs. 4, 5 und 7 WHG.
- (3) Wildbachgefährdungsbereiche: entfällt.
- (4) ¹Die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen im Bereich eines nach Inkrafttreten dieser Verordnung durch eine Ausnahme nach § 78 Abs. 2 WHG neu zugelassenen Baugebiets ist allgemein zulässig, soweit das Vorhaben den Vorgaben des Bebauungsplans entspricht. ²Das Vorhaben ist beim Landratsamt Hof vor Beginn der Bauausführung anzuzeigen. ³Der Anzeige sind Pläne/Beilagen nach der Bayerischen Bauvorlagenverordnung (BauVorIV) bzw. der Verordnung über Pläne und Beilagen im wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) beizufügen.

§ 4

Sonstige Vorhaben

- (1) Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG.

§ 5

Heizölverbraucheranlagen

- (1) Für die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen gilt § 78c Abs. 1 WHG.
- (2) ¹Für bestehende Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 1 sowie § 78c Abs. 3 Satz 3 WHG. ²Für Heizölverbraucheranlagen, die am 05.01.2018 in einem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet vorhanden waren, gilt § 6 Abs. 1 sowie § 78c Abs. 3 Sätze 1 und 3 WHG.
- (3) Für die Prüfpflicht neuer und bestehender Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 3.

§ 6

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- (1) Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gilt § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).
- (2) Für die Errichtung und den Betrieb von Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV.
- (3) ¹Bei prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind gemäß § 46 Abs. 3 AwSV die Prüfzeitpunkte und Prüfintervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten. ²Bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung, die nach § 46 Abs. 3 i.V.m. Anlage 6 AwSV prüfpflichtig sind, bislang aber nicht zumindest einmal von einem Sachverständigen nach AwSV auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind bis zum 01.01.2022 erstmalig durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen. ³Ablauf und Durchführung richten sich nach der AwSV. ⁴Mit dem Abschluss dieser Prüfung beginnt die Frist für wiederkehrende Prüfungen dieser Anlagen nach AwSV. ⁵Weitergehende Regelungen in Einzelfallanordnungen nach AwSV oder in behördlichen Zulassungen für die Anlage bleiben unberührt.

§ 7

Antragstellung

¹Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. ²Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl S. 156), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2010 (GVBl S. 727) bleiben unberührt.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hof in Kraft.

Hof, den 25.11.2021

Landratsamt Hof

Dr. Oliver Bär
Landrat

Geobasisdaten: Amtliches Liegenschaftsinformationssystem (ALKIS)
 © Bayerische Vermessungsverwaltung
 Fachdaten: Informationssystem Wasserwirtschaft

Anlage zur Verordnung des Landratsamtes Hof vom 25.11.2021
 für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der
 "Lamitz" (Gew. II) Fluss-km 0,000 bis 10,500
 im Landkreis Hof.

Hof, den 25.11.2021
 Landratsamt Hof


 Dr. Oliver Bär
 Landrat

Legende:

 festgesetztes Überschwemmungsgebiet

 Landkreisgrenze / Landesgrenze

Maßstab 1 : 40.000 / DTK 50



DTK50 © Bayerische Vermessungsverwaltung

133. Verordnung für das Überschwemmungsgebiet der Nördlichen Regnitz von Flusskilometer 2,600 bis 6,800 auf dem Gebiet der Gemeinden Feilitzsch und Trogen im Landkreis Hof

Das Landratsamt Hof erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl I S. 2254) geändert wurde i.V.m. § 11 Nr. 4 Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl S. 22), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Januar 2020 (GVBl S. 11) geändert worden ist, Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, ber. S. 130), das zuletzt durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl S. 737) geändert wurde, folgende oben bezeichnete Verordnung:

§ 1

Allgemeines, Zweck

- (1) ¹In den Gemeinden Feilitzsch und Trogen wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt (im Folgenden als *Überschwemmungsgebiet* bezeichnet). ²Das Überschwemmungsgebiet betrifft die in § 2 dargestellten Flächen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. ³Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.
- (2) ¹Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. ²Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.
- (3) ¹Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (im Folgenden Bemessungshochwasser – HQ₁₀₀). ²Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. ³Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

§ 2

Umfang des Überschwemmungsgebiets, Kennzeichnung der Hochwasserlinie

- (1) ¹Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in der im Anhang (Anlage) veröffentlichten Übersichts- und Detailkarte eingetragen. ²Maßgeblich für die genaue Grenzziehung ist die Detailkarte im Maßstab 1 : 10.000. ³Die Karten können im Landratsamt Hof und in den Gemeinden Feilitzsch und Trogen während der Öffnungszeiten eingesehen werden. ⁴Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. ⁵Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellten Gebäuden, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte ebenfalls farblich hervorgeho-

ben. ⁶Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

- (2) Das Überschwemmungsgebiet ist nicht in Zonen eingeteilt.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.
- (4) ¹Auskunft über die Höhe der HW₁₀₀-Linie (Wasserstand bei 100-jährlichem Hochwasser) erteilt das Wasserwirtschaftsamt Hof. ²An öffentlichen Gebäuden und an öffentlichen Anlagen soll die HW₁₀₀-Linie als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar gekennzeichnet werden.

§ 3

Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen

- (1) Für die Ausweisung neuer Baugebiete sowie die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.
- (2) Für die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen gilt § 78 Abs. 4, 5 und 7 WHG.
- (3) Wildbachgefährdungsbereiche: entfällt.
- (4) ¹Die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen im Bereich eines nach Inkrafttreten dieser Verordnung durch eine Ausnahme nach § 78 Abs. 2 WHG neu zugelassenen Baugebiets ist allgemein zulässig, soweit das Vorhaben den Vorgaben des Bebauungsplans entspricht. ²Das Vorhaben ist beim Landratsamt Hof vor Beginn der Bauausführung anzuzeigen. ³Der Anzeige sind Pläne/Beilagen nach der Bayerischen Bauvorlagenverordnung (BauVorIV) bzw. der Verordnung über Pläne und Beilagen im wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) beizufügen.

§ 4

Sonstige Vorhaben

- (1) Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG.

§ 5

Heizölverbraucheranlagen

- (1) Für die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen gilt § 78c Abs. 1 WHG.
- (2) ¹Für bestehende Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 1 sowie § 78c Abs. 3 Satz 3 WHG. ²Für Heizölverbraucheranlagen, die am 05.01.2018 in einem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet vorhanden waren, gilt § 6 Abs. 1 sowie § 78c Abs. 3 Sätze 1 und 3 WHG.
- (3) Für die Prüfpflicht neuer und bestehender Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 3.

§ 6

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- (1) Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gilt § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).
- (2) Für die Errichtung und den Betrieb von Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV.
- (3) ¹Bei prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind gemäß § 46 Abs. 3 AwSV die Prüfzeitpunkte und Prüfintervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten. ²Bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung, die nach § 46 Abs. 3 i.V.m. Anlage 6 AwSV prüfpflichtig sind, bislang aber nicht zumindest einmal von einem Sachverständigen nach AwSV auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind bis zum 01.01.2022 erstmalig durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen. ³Ablauf und Durchführung richten sich nach der AwSV. ⁴Mit dem Abschluss dieser Prüfung beginnt die Frist für wiederkehrende Prüfungen dieser Anlagen nach AwSV. ⁵Weitergehende Regelungen in Einzelfallanordnungen nach AwSV oder in behördlichen Zulassungen für die Anlage bleiben unberührt.

§ 7

Antragstellung

¹Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. ²Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl S. 156), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2010 (GVBl S. 727) bleiben unberührt.

§ 8

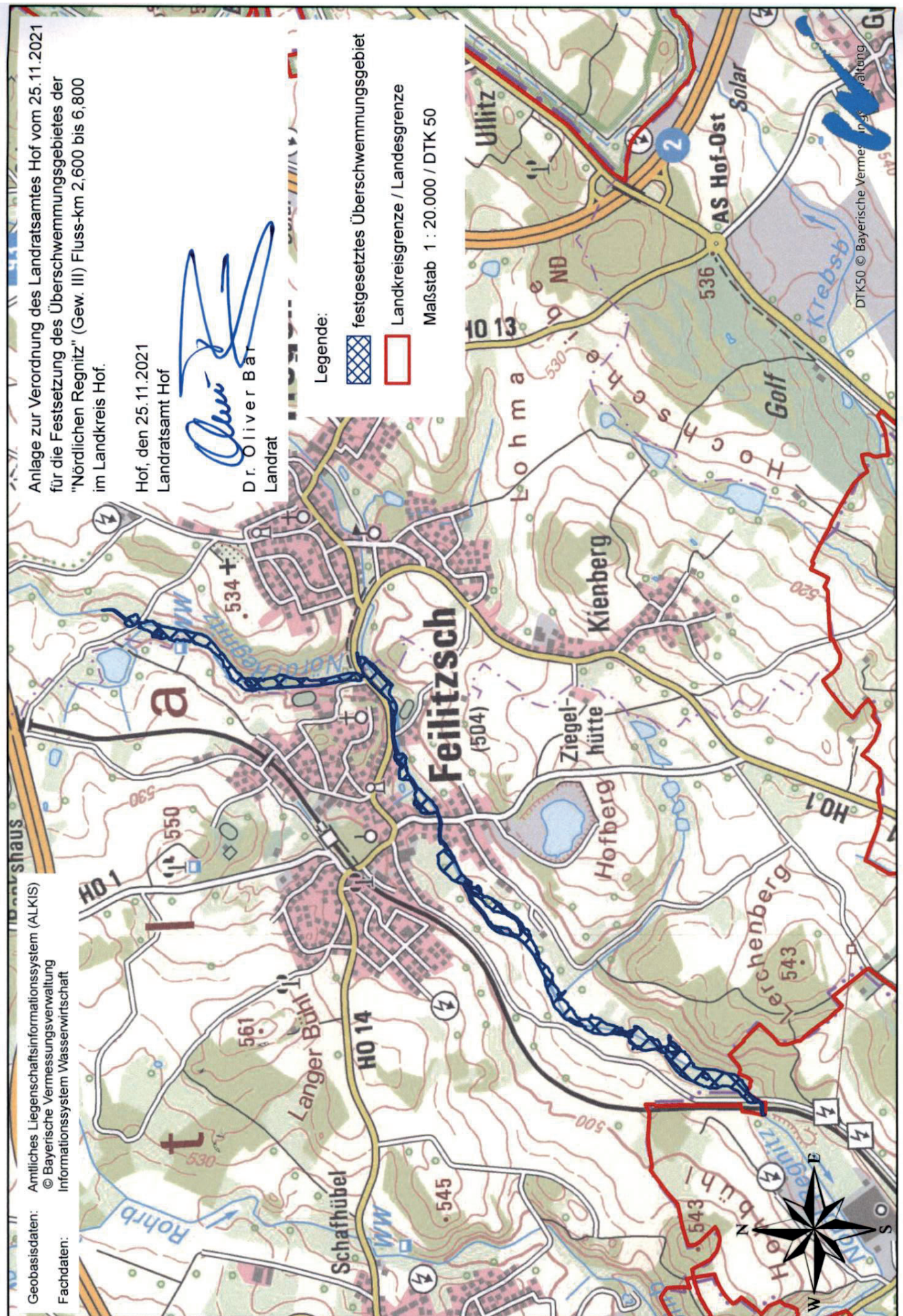
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hof in Kraft.

Hof, den 25.11.2021

Landratsamt Hof

Dr. Oliver Bär
Landrat



134. Verordnung für das Überschwemmungsgebiet am Perlenbach von Flusskilometer 0,000 bis 3,000 auf dem Gebiet der Gemeinde Rehau im Landkreis Hof

Das Landratsamt Hof erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl I S. 2254) geändert wurde i.V.m. § 11 Nr. 4 Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl S. 22), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Januar 2020 (GVBl S. 11) geändert worden ist, Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, ber. S. 130), das zuletzt durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl S. 737) geändert wurde, folgende oben bezeichnete Verordnung:

§ 1 Allgemeines, Zweck

- (1) ¹In der Gemeinde Rehau wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt (im Folgenden als *Überschwemmungsgebiet* bezeichnet). ²Das Überschwemmungsgebiet betrifft die in § 2 dargestellten Flächen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. ³Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.
- (2) ¹Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. ²Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.
- (3) ¹Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (im Folgenden Bemessungshochwasser – HQ₁₀₀). ²Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. ³Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

§ 2 Umfang des Überschwemmungsgebiets, Kennzeichnung der Hochwasserlinie

- (1) ¹Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in der im Anhang (Anlage) veröffentlichten Übersichts- und Detailkarte eingetragen. ²Maßgeblich für die genaue Grenzziehung ist die Detailkarte im Maßstab 1 : 2.500. ³Die Karten können im Landratsamt Hof und in der Gemeinde Rehau während der Öffnungszeiten eingesehen werden. ⁴Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. ⁵Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellten Gebäuden, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte ebenfalls farblich hervorgehoben. ⁶Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Karten

sind Bestandteil dieser Verordnung.

- (2) Das Überschwemmungsgebiet ist nicht in Zonen eingeteilt.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.
- (4) ¹Auskunft über die Höhe der HW₁₀₀-Linie (Wasserstand bei 100-jährlichem Hochwasser) erteilt das Wasserwirtschaftsamt Hof. ²An öffentlichen Gebäuden und an öffentlichen Anlagen soll die HW₁₀₀-Linie als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar gekennzeichnet werden.

§ 3 Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen

- (1) Für die Ausweisung neuer Baugebiete sowie die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.
- (2) Für die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen gilt § 78 Abs. 4, 5 und 7 WHG.
- (3) Wildbachgefährdungsbereiche: entfällt.
- (4) ¹Die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen im Bereich eines nach Inkrafttreten dieser Verordnung durch eine Ausnahme nach § 78 Abs. 2 WHG neu zugelassenen Baugebiets ist allgemein zulässig, soweit das Vorhaben den Vorgaben des Bebauungsplans entspricht. ²Das Vorhaben ist beim Landratsamt Hof vor Beginn der Bauausführung anzuzeigen. ³Der Anzeige sind Pläne/Beilagen nach der Bayerischen Bauvorlagenverordnung (BauVorIV) bzw. der Verordnung über Pläne und Beilagen im wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) beizufügen.

§ 4 Sonstige Vorhaben

- (1) Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG.

§ 5 Heizölverbraucheranlagen

- (1) Für die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen gilt § 78c Abs. 1 WHG.
- (2) ¹Für bestehende Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 1 sowie § 78c Abs. 3 Satz 3 WHG. ²Für Heizölverbraucheranlagen, die am 05.01.2018 in einem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet vorhanden waren, gilt § 6 Abs. 1 sowie § 78c Abs. 3 Sätze 1 und 3 WHG.
- (3) Für die Prüfpflicht neuer und bestehender Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 3.

§ 6

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- (1) Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gilt § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).
- (2) Für die Errichtung und den Betrieb von Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV.
- (3) ¹Bei prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind gemäß § 46 Abs. 3 AwSV die Prüfzeitpunkte und Prüfintervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten. ²Bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung, die nach § 46 Abs. 3 i.V.m. Anlage 6 AwSV prüfpflichtig sind, bislang aber nicht zumindest einmal von einem Sachverständigen nach AwSV auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind bis zum 01.01.2022 erstmalig durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen. ³Ablauf und Durchführung richten sich nach der AwSV. ⁴Mit dem Abschluss dieser Prüfung beginnt die Frist für wiederkehrende Prüfungen dieser Anlagen nach AwSV. ⁵Weitergehende Regelungen in Einzelfallanordnungen nach AwSV oder in behördlichen Zulassungen für die Anlage bleiben unberührt.

§ 7

Antragstellung

¹Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. ²Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl S. 156), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2010 (GVBl S. 727) bleiben unberührt.

§ 8

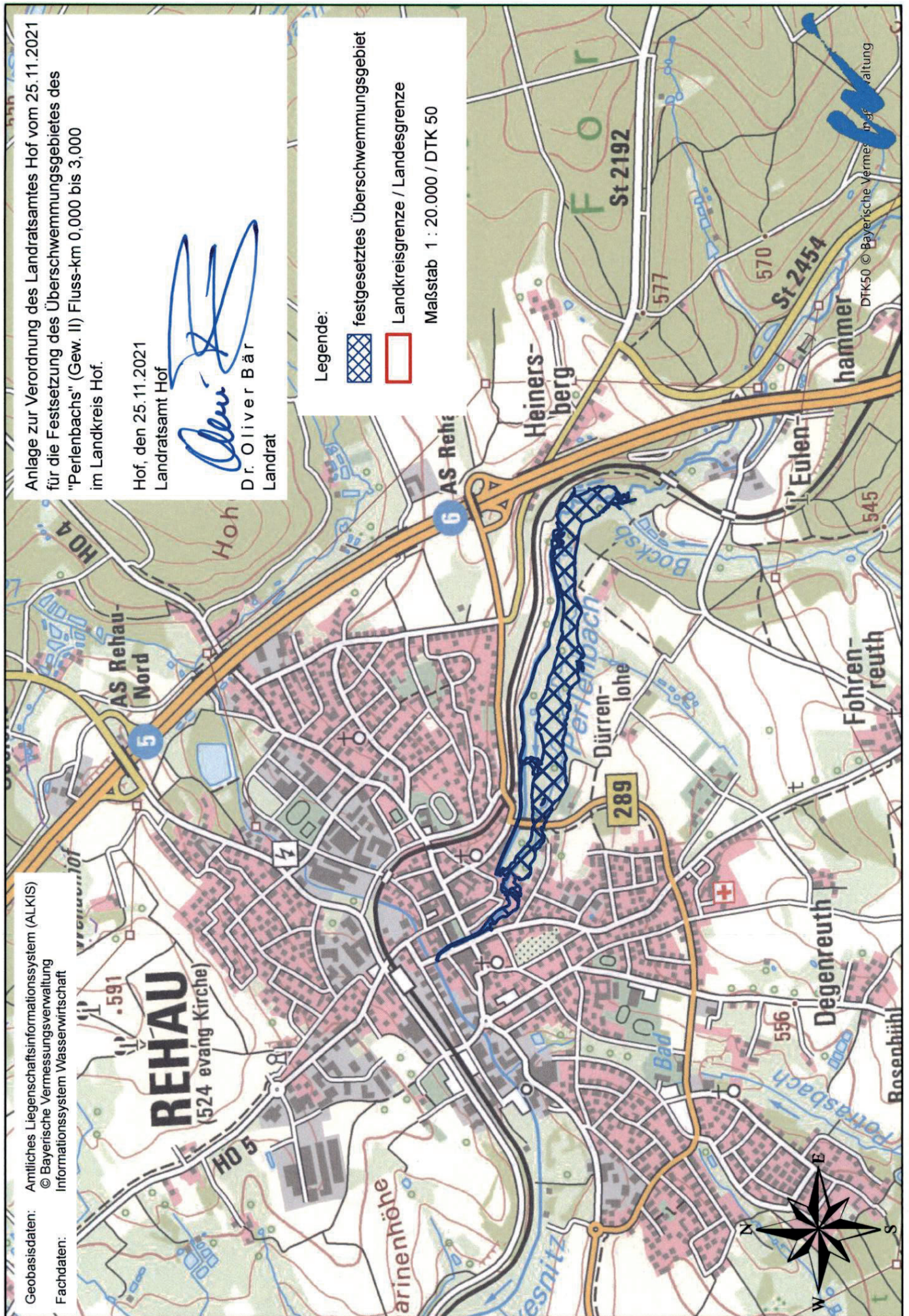
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hof in Kraft.

Hof, den 25.11.2021

Landratsamt Hof

Dr. Oliver Bär
Landrat



135. Verordnung für das Überschwemmungsgebiet an der Sächsischen Saale von Flusskilometer 0,000 bis 28,800 auf dem Gebiet der Gemeinden Berg, Feilitzsch, Issigau, Köditz und Töpen im Landkreis Hof

Das Landratsamt Hof erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl I S. 2254) geändert wurde i.V.m. § 11 Nr. 4 Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl S. 22), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Januar 2020 (GVBl S. 11) geändert worden ist, Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, ber. S. 130), das zuletzt durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl S. 737) geändert wurde, folgende oben bezeichnete Verordnung:

§ 1

Allgemeines, Zweck

- (1) ¹In den Gemeinden Berg, Feilitzsch, Issigau, Köditz und Töpen wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt (im Folgenden als *Überschwemmungsgebiet* bezeichnet). ²Das Überschwemmungsgebiet betrifft die in § 2 dargestellten Flächen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. ³Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.
- (2) ¹Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. ²Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.
- (3) ¹Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (im Folgenden Bemessungshochwasser – HQ₁₀₀). ²Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. ³Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

§ 2

Umfang des Überschwemmungsgebiets, Kennzeichnung der Hochwasserlinie

- (1) ¹Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in der im Anhang (Anlage) veröffentlichten Übersichts- und Detailkarte eingetragen. ²Maßgeblich für die genaue Grenzziehung ist die Detailkarte im Maßstab 1 : 2.500. ³Die Karten können im Landratsamt Hof und in den Gemeinden Berg, Feilitzsch, Issigau, Köditz und Töpen während der Öffnungszeiten eingesehen werden. ⁴Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. ⁵Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellten Gebäuden,

die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte ebenfalls farblich hervorgehoben. ⁶Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

- (2) Das Überschwemmungsgebiet ist nicht in Zonen eingeteilt.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.
- (4) ¹Auskunft über die Höhe der HW₁₀₀-Linie (Wasserstand bei 100-jährlichem Hochwasser) erteilt das Wasserwirtschaftsamt Hof. ²An öffentlichen Gebäuden und an öffentlichen Anlagen soll die HW₁₀₀-Linie als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar gekennzeichnet werden.

§ 3

Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen

- (1) Für die Ausweisung neuer Baugebiete sowie die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.
- (2) Für die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen gilt § 78 Abs. 4, 5 und 7 WHG.
- (3) Wildbachgefährdungsbereiche: entfällt.
- (4) ¹Die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen im Bereich eines nach Inkrafttreten dieser Verordnung durch eine Ausnahme nach § 78 Abs. 2 WHG neu zugelassenen Baugebiets ist allgemein zulässig, soweit das Vorhaben den Vorgaben des Bebauungsplans entspricht. ²Das Vorhaben ist beim Landratsamt Hof vor Beginn der Bauausführung anzuzeigen. ³Der Anzeige sind Pläne/Beilagen nach der Bayerischen Bauvorlagenverordnung (BauVorIV) bzw. der Verordnung über Pläne und Beilagen im wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) beizufügen.

§ 4

Sonstige Vorhaben

- (1) Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG.

§ 5

Heizölverbraucheranlagen

- (1) Für die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen gilt § 78c Abs. 1 WHG.
- (2) ¹Für bestehende Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 1 sowie § 78c Abs. 3 Satz 3 WHG. ²Für Heizölverbraucheranlagen, die am 05.01.2018 in einem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet vorhanden waren, gilt § 6 Abs. 1 sowie § 78c Abs. 3 Sätze 1 und 3 WHG.
- (3) Für die Prüfpflicht neuer und bestehender Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 3.

§ 6

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- (1) Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gilt § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).
- (2) Für die Errichtung und den Betrieb von Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV.
- (3) ¹Bei prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind gemäß § 46 Abs. 3 AwSV die Prüfzeitpunkte und Prüfintervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten. ²Bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung, die nach § 46 Abs. 3 i.V.m. Anlage 6 AwSV prüfpflichtig sind, bislang aber nicht zumindest einmal von einem Sachverständigen nach AwSV auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind bis zum 01.01.2022 erstmalig durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen. ³Ablauf und Durchführung richten sich nach der AwSV. ⁴Mit dem Abschluss dieser Prüfung beginnt die Frist für wiederkehrende Prüfungen dieser Anlagen nach AwSV. ⁵Weitergehende Regelungen in Einzelfallanordnungen nach AwSV oder in behördlichen Zulassungen für die Anlage bleiben unberührt.

§ 7

Antragstellung

¹Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. ²Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl S. 156), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2010 (GVBl S. 727) bleiben unberührt.

§ 8

In-Kraft-/Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hof in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes über das Überschwemmungsgebiet der Sächsischen Saale von der Grenze der Stadt Hof bis zur Landesgrenze Thüringen im Landkreis Hof vom 12. März 2007, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Hof vom 3. April 2007, Nr. 6/2007, außer Kraft.

Hof, den 25.11.2021

Landratsamt Hof

Dr. Oliver Bär
Landrat

Geobasisdaten: Amtliches Liegenschaftsinformationssystem (ALKIS)
© Bayerische Vermessungsverwaltung
Informationssystem Wasserwirtschaft

Fachdaten:

Anlage zur Verordnung des Landratsamtes Hof vom 25.11.2021
für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der
"Sächsischen Saale" (Gew. I) Fluss-km 0,000 bis 28,800
im Landkreis Hof.

Hof, den 25.11.2021
Landratsamt Hof


Dr. Oliver Bär
Landrat

Legende:

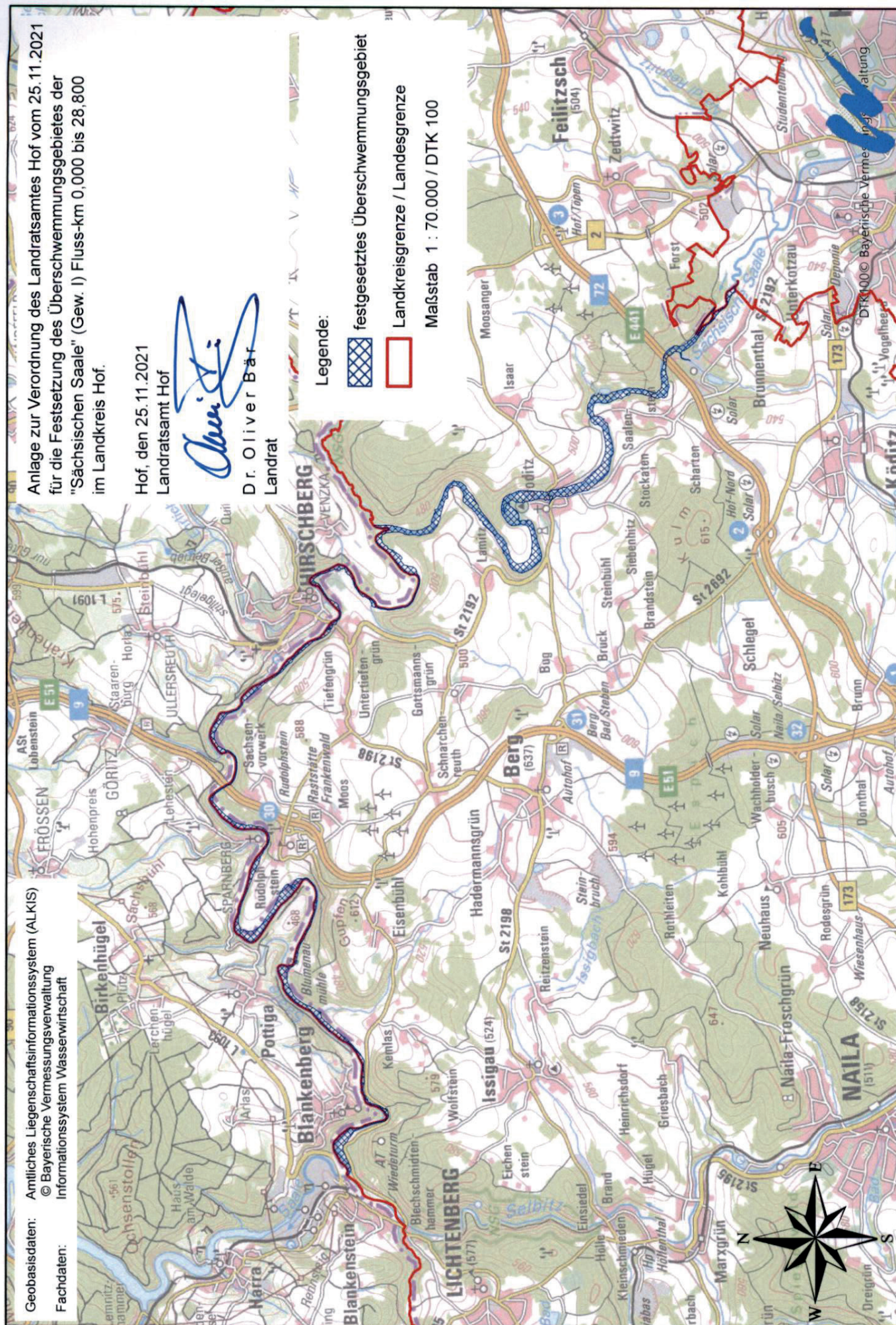


festgesetztes Überschwemmungsgebiet



Landkreisgrenze / Landesgrenze

Maßstab 1 : 70.000 / DTK 100



136. Verordnung für das Überschwemmungsgebiet an der Sächsischen Saale von Flusskilometer 42,000 bis 53,300 auf dem Gebiet der Gemeinden Döhlau, Oberkotzau und Schwarzenbach/Saale im Landkreis Hof

Das Landratsamt Hof erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl I S. 2254) geändert wurde i.V.m. § 11 Nr. 4 Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl S. 22), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Januar 2020 (GVBl S. 11) geändert worden ist, Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, ber. S. 130), das zuletzt durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl S. 737) geändert wurde, folgende oben bezeichnete Verordnung:

§ 1

Allgemeines, Zweck

- (1) ¹In den Gemeinden Döhlau, Oberkotzau und Schwarzenbach/Saale wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt (im Folgenden als *Überschwemmungsgebiet* bezeichnet). ²Das Überschwemmungsgebiet betrifft die in § 2 dargestellten Flächen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. ³Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.
- (2) ¹Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. ²Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.
- (3) ¹Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (im Folgenden Bemessungshochwasser – HQ_{100}). ²Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. ³Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

§ 2

Umfang des Überschwemmungsgebiets, Kennzeichnung der Hochwasserlinie

- (1) ¹Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in der im Anhang (Anlage) veröffentlichten Übersichts- und Detailkarte eingetragen. ²Maßgeblich für die genaue Grenzziehung ist die Detailkarte im Maßstab 1 : 2.500. ³Die Karten können im Landratsamt Hof und in den Gemeinden Döhlau, Oberkotzau und Schwarzenbach/Saale während der Öffnungszeiten eingesehen werden. ⁴Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. ⁵Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellten Gebäuden,

die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte ebenfalls farblich hervorgehoben. ⁶Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

- (2) Das Überschwemmungsgebiet ist nicht in Zonen eingeteilt.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.
- (4) ¹Auskunft über die Höhe der HW_{100} -Linie (Wasserstand bei 100-jährlichem Hochwasser) erteilt das Wasserwirtschaftsamt Hof. ²An öffentlichen Gebäuden und an öffentlichen Anlagen soll die HW_{100} -Linie als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar gekennzeichnet werden.

§ 3

Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen

- (1) Für die Ausweisung neuer Baugebiete sowie die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.
- (2) Für die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen gilt § 78 Abs. 4, 5 und 7 WHG.
- (3) Wildbachgefährdungsbereiche: entfällt.
- (4) ¹Die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen im Bereich eines nach Inkrafttreten dieser Verordnung durch eine Ausnahme nach § 78 Abs. 2 WHG neu zugelassenen Baugebiets ist allgemein zulässig, soweit das Vorhaben den Vorgaben des Bebauungsplans entspricht. ²Das Vorhaben ist beim Landratsamt Hof vor Beginn der Bauausführung anzuzeigen. ³Der Anzeige sind Pläne/Beilagen nach der Bayerischen Bauvorlagenverordnung (BauVorIV) bzw. der Verordnung über Pläne und Beilagen im wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) beizufügen.

§ 4

Sonstige Vorhaben

- (1) Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG.

§ 5

Heizölverbraucheranlagen

- (1) Für die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen gilt § 78c Abs. 1 WHG.
- (2) ¹Für bestehende Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 1 sowie § 78c Abs. 3 Satz 3 WHG. ²Für Heizölverbraucheranlagen, die am 05.01.2018 in einem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet vorhanden waren, gilt § 6 Abs. 1 sowie § 78c Abs. 3 Sätze 1 und 3 WHG.

- (3) Für die Prüfpflicht neuer und bestehender Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 3.

§ 6

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- (1) Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gilt § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).
- (2) Für die Errichtung und den Betrieb von Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV.
- (3) ¹Bei prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind gemäß § 46 Abs. 3 AwSV die Prüfzeitpunkte und Prüfintervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten. ²Bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung, die nach § 46 Abs. 3 i.V.m. Anlage 6 AwSV prüfpflichtig sind, bislang aber nicht zumindest einmal von einem Sachverständigen nach AwSV auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind bis zum 01.01.2022 erstmalig durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen. ³Ablauf und Durchführung richten sich nach der AwSV. ⁴Mit dem Abschluss dieser Prüfung beginnt die Frist für wiederkehrende Prüfungen dieser Anlagen nach AwSV. ⁵Weitergehende Regelungen in Einzelfallanordnungen nach AwSV oder in behördlichen Zulassungen für die Anlage bleiben unberührt.

§ 7

Antragstellung

¹Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. ²Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl S. 156), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2010 (GVBl S. 727) bleiben unberührt.

§ 8

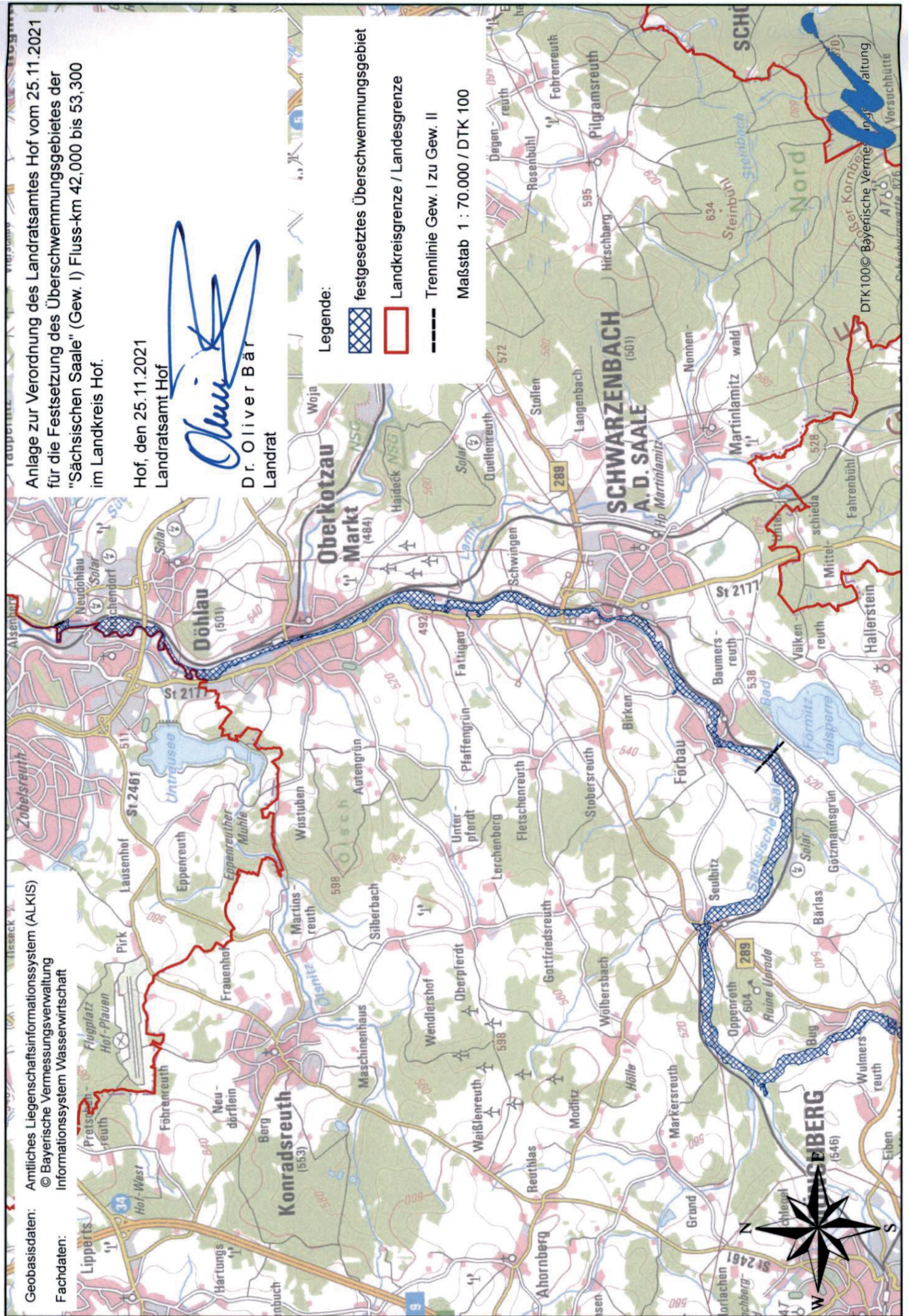
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hof in Kraft.

Hof, den 25.11.2021

Landratsamt Hof

Dr. Oliver Bär
Landrat



137. Verordnung für das Überschwemmungsgebiet an der Sächsischen Saale von Flusskilometer 53,300 bis 70,000 auf dem Gebiet der Gemeinden Schwarzenbach/Saale, Sparneck und Weißdorf im Landkreis Hof

Das Landratsamt Hof erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl I S. 2254) geändert wurde i.V.m. § 11 Nr. 4 Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl S. 22), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Januar 2020 (GVBl S. 11) geändert worden ist, Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, ber. S. 130), das zuletzt durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl S. 737) geändert wurde, folgende oben bezeichnete Verordnung:

§ 1

Allgemeines, Zweck

- (1) ¹In den Gemeinden Schwarzenbach/Saale, Sparneck und Weißdorf wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt (im Folgenden als *Überschwemmungsgebiet* bezeichnet). ²Das Überschwemmungsgebiet betrifft die in § 2 dargestellten Flächen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. ³Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.
- (2) ¹Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. ²Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.
- (3) ¹Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (im Folgenden Bemessungshochwasser – HQ₁₀₀). ²Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. ³Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

§ 2

Umfang des Überschwemmungsgebiets, Kennzeichnung der Hochwasserlinie

- (1) ¹Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in der im Anhang (Anlage) veröffentlichten Übersichts- und Detailkarte eingetragen. ²Maßgeblich für die genaue Grenzziehung ist die Detailkarte im Maßstab 1 : 2.500. ³Die Karten können im Landratsamt Hof und in den Gemeinden Schwarzenbach/Saale, Sparneck und Weißdorf während der Öffnungszeiten eingesehen werden. ⁴Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. ⁵Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellten Gebäu-

den, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte ebenfalls farblich hervorgehoben. ⁶Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

- (2) Das Überschwemmungsgebiet ist nicht in Zonen eingeteilt.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.
- (4) ¹Auskunft über die Höhe der HW₁₀₀-Linie (Wasserstand bei 100-jährlichem Hochwasser) erteilt das Wasserwirtschaftsamt Hof. ²An öffentlichen Gebäuden und an öffentlichen Anlagen soll die HW₁₀₀-Linie als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar gekennzeichnet werden.

§ 3

Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen

- (1) Für die Ausweisung neuer Baugebiete sowie die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.
- (2) Für die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen gilt § 78 Abs. 4, 5 und 7 WHG.
- (3) Wildbachgefährdungsbereiche: entfällt.
- (4) ¹Die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen im Bereich eines nach Inkrafttreten dieser Verordnung durch eine Ausnahme nach § 78 Abs. 2 WHG neu zugelassenen Baugebiets ist allgemein zulässig, soweit das Vorhaben den Vorgaben des Bebauungsplans entspricht. ²Das Vorhaben ist beim Landratsamt Hof vor Beginn der Bauausführung anzuzeigen. ³Der Anzeige sind Pläne/Beilagen nach der Bayerischen Bauvorlagenverordnung (BauVorIV) bzw. der Verordnung über Pläne und Beilagen im wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) beizufügen.

§ 4

Sonstige Vorhaben

- (1) Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG.

§ 5

Heizölverbraucheranlagen

- (1) Für die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen gilt § 78c Abs. 1 WHG.
- (2) ¹Für bestehende Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 1 sowie § 78c Abs. 3 Satz 3 WHG. ²Für Heizölverbraucheranlagen, die am 05.01.2018 in einem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet vorhanden waren, gilt § 6 Abs. 1 sowie § 78c Abs. 3 Sätze 1 und 3 WHG.

(3) Für die Prüfpflicht neuer und bestehender Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 3.

Hof, den 25.11.2021

Landratsamt Hof

Dr. Oliver Bär
Landrat

§ 6

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- (1) Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gilt § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).
- (2) Für die Errichtung und den Betrieb von Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV.
- (3) ¹Bei prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind gemäß § 46 Abs. 3 AwSV die Prüfzeitpunkte und Prüfintervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten. ²Bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung, die nach § 46 Abs. 3 i.V.m. Anlage 6 AwSV prüfpflichtig sind, bislang aber nicht zumindest einmal von einem Sachverständigen nach AwSV auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind bis zum 01.01.2022 erstmalig durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen. ³Ablauf und Durchführung richten sich nach der AwSV. ⁴Mit dem Abschluss dieser Prüfung beginnt die Frist für wiederkehrende Prüfungen dieser Anlagen nach AwSV. ⁵Weitergehende Regelungen in Einzelfallanordnungen nach AwSV oder in behördlichen Zulassungen für die Anlage bleiben unberührt.

§ 7

Antragstellung

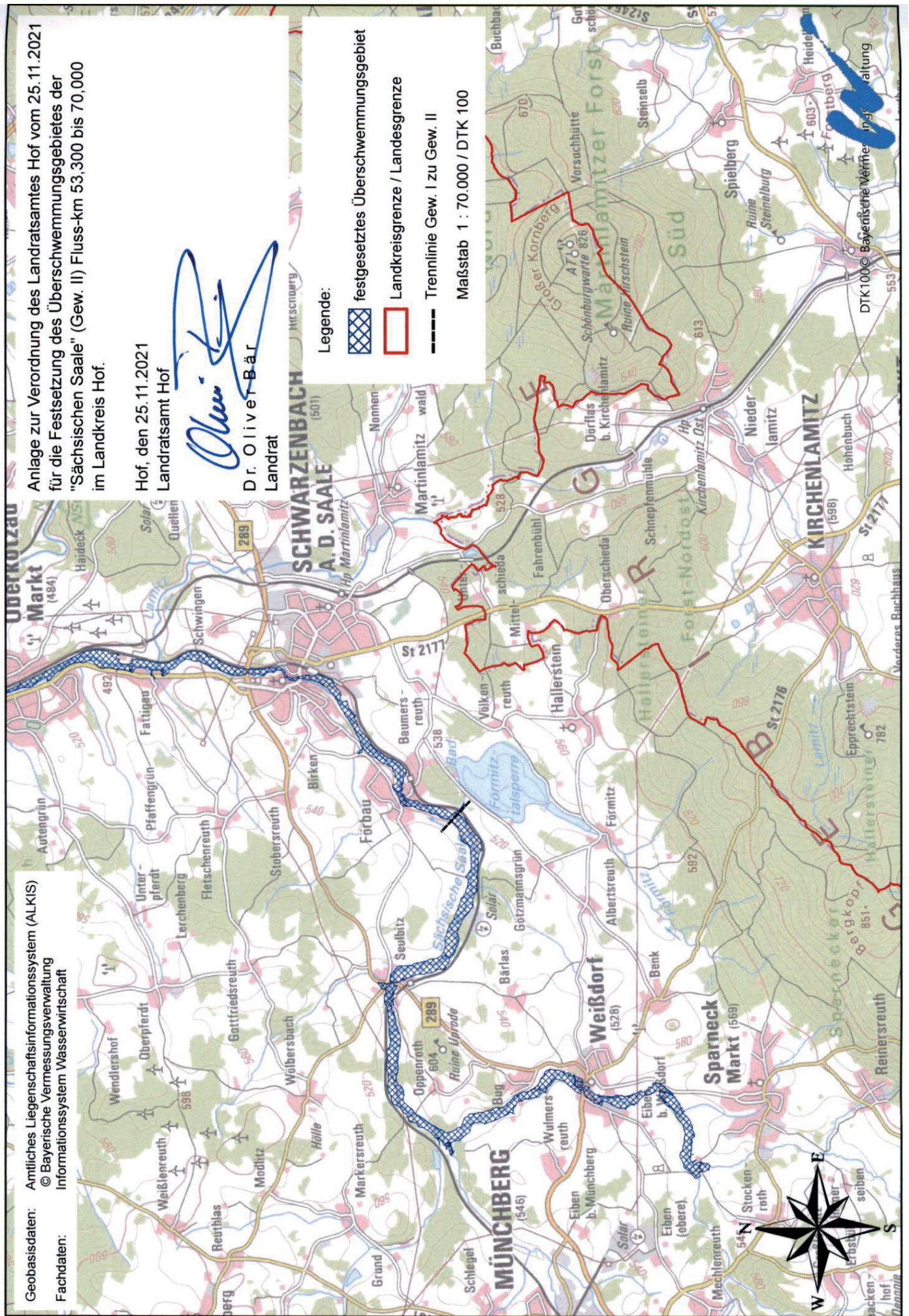
¹Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. ²Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl S. 156), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2010 (GVBl S. 727) bleiben unberührt.

§ 8

In-Kraft-/Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hof in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes über das Überschwemmungsgebiet der Sächsischen Saale von der Mündung des Haidbaches bei Sparneck bis zur Mündung der Förmitz bei Förbau im Landkreis Hof vom 16. Mai 2007, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Hof vom 20. Juni 2007, Nr. 11/2007, außer Kraft.



138. Verordnung für das Überschwemmungsgebiet der Schwesnitz von Flusskilometer 0,000 bis 10,200 auf dem Gebiet der Gemeinden Oberkotzau und Rehau im Landkreis Hof

Das Landratsamt Hof erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl I S. 2254) geändert wurde i.V.m. § 11 Nr. 4 Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl S. 22), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Januar 2020 (GVBl S. 11) geändert worden ist, Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, ber. S. 130), das zuletzt durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl S. 737) geändert wurde, folgende oben bezeichnete Verordnung:

§ 1 Allgemeines, Zweck

- (1) ¹In den Gemeinden Oberkotzau und Rehau wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt (im Folgenden als *Überschwemmungsgebiet* bezeichnet). ²Das Überschwemmungsgebiet betrifft die in § 2 dargestellten Flächen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. ³Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.
- (2) ¹Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. ²Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.
- (3) ¹Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (im Folgenden Bemessungshochwasser – HQ₁₀₀). ²Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. ³Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

§ 2 Umfang des Überschwemmungsgebiets, Kennzeichnung der Hochwasserlinie

- (1) ¹Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in der im Anhang (Anlage) veröffentlichten Übersichts- und Detailkarte eingetragen. ²Maßgeblich für die genaue Grenzziehung ist die Detailkarte im Maßstab 1 : 2.500. ³Die Karten können im Landratsamt Hof und in den Gemeinden Oberkotzau und Rehau während der Öffnungszeiten eingesehen werden. ⁴Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. ⁵Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellten Gebäuden, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte ebenfalls farblich hervorgeho-

ben. ⁶Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

- (2) Das Überschwemmungsgebiet ist nicht in Zonen eingeteilt.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.
- (4) ¹Auskunft über die Höhe der HW₁₀₀-Linie (Wasserstand bei 100-jährlichem Hochwasser) erteilt das Wasserwirtschaftsamt Hof. ²An öffentlichen Gebäuden und an öffentlichen Anlagen soll die HW₁₀₀-Linie als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar gekennzeichnet werden.

§ 3 Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen

- (1) Für die Ausweisung neuer Baugebiete sowie die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.
- (2) Für die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen gilt § 78 Abs. 4, 5 und 7 WHG.
- (3) Wildbachgefährdungsbereiche: entfällt.
- (4) ¹Die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen im Bereich eines nach Inkrafttreten dieser Verordnung durch eine Ausnahme nach § 78 Abs. 2 WHG neu zugelassenen Baugebiets ist allgemein zulässig, soweit das Vorhaben den Vorgaben des Bebauungsplans entspricht. ²Das Vorhaben ist beim Landratsamt Hof vor Beginn der Bauausführung anzuzeigen. ³Der Anzeige sind Pläne/Beilagen nach der Bayerischen Bauvorlagenverordnung (BauVorIV) bzw. der Verordnung über Pläne und Beilagen im wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) beizufügen.

§ 4 Sonstige Vorhaben

- (1) Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG.

§ 5 Heizölverbraucheranlagen

- (1) Für die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen gilt § 78c Abs. 1 WHG.
- (2) ¹Für bestehende Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 1 sowie § 78c Abs. 3 Satz 3 WHG. ²Für Heizölverbraucheranlagen, die am 05.01.2018 in einem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet vorhanden waren, gilt § 6 Abs. 1 sowie § 78c Abs. 3 Sätze 1 und 3 WHG.
- (3) Für die Prüfpflicht neuer und bestehender Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 3.

§ 6

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- (1) Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gilt § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).
- (2) Für die Errichtung und den Betrieb von Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV.
- (3) ¹Bei prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind gemäß § 46 Abs. 3 AwSV die Prüfzeitpunkte und Prüfintervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten. ²Bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung, die nach § 46 Abs. 3 i.V.m. Anlage 6 AwSV prüfpflichtig sind, bislang aber nicht zumindest einmal von einem Sachverständigen nach AwSV auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind bis zum 01.01.2022 erstmalig durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen. ³Ablauf und Durchführung richten sich nach der AwSV. ⁴Mit dem Abschluss dieser Prüfung beginnt die Frist für wiederkehrende Prüfungen dieser Anlagen nach AwSV. ⁵Weitergehende Regelungen in Einzelfallanordnungen nach AwSV oder in behördlichen Zulassungen für die Anlage bleiben unberührt.

§ 7

Antragstellung

¹Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. ²Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl S. 156), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2010 (GVBl S. 727) bleiben unberührt.

§ 8

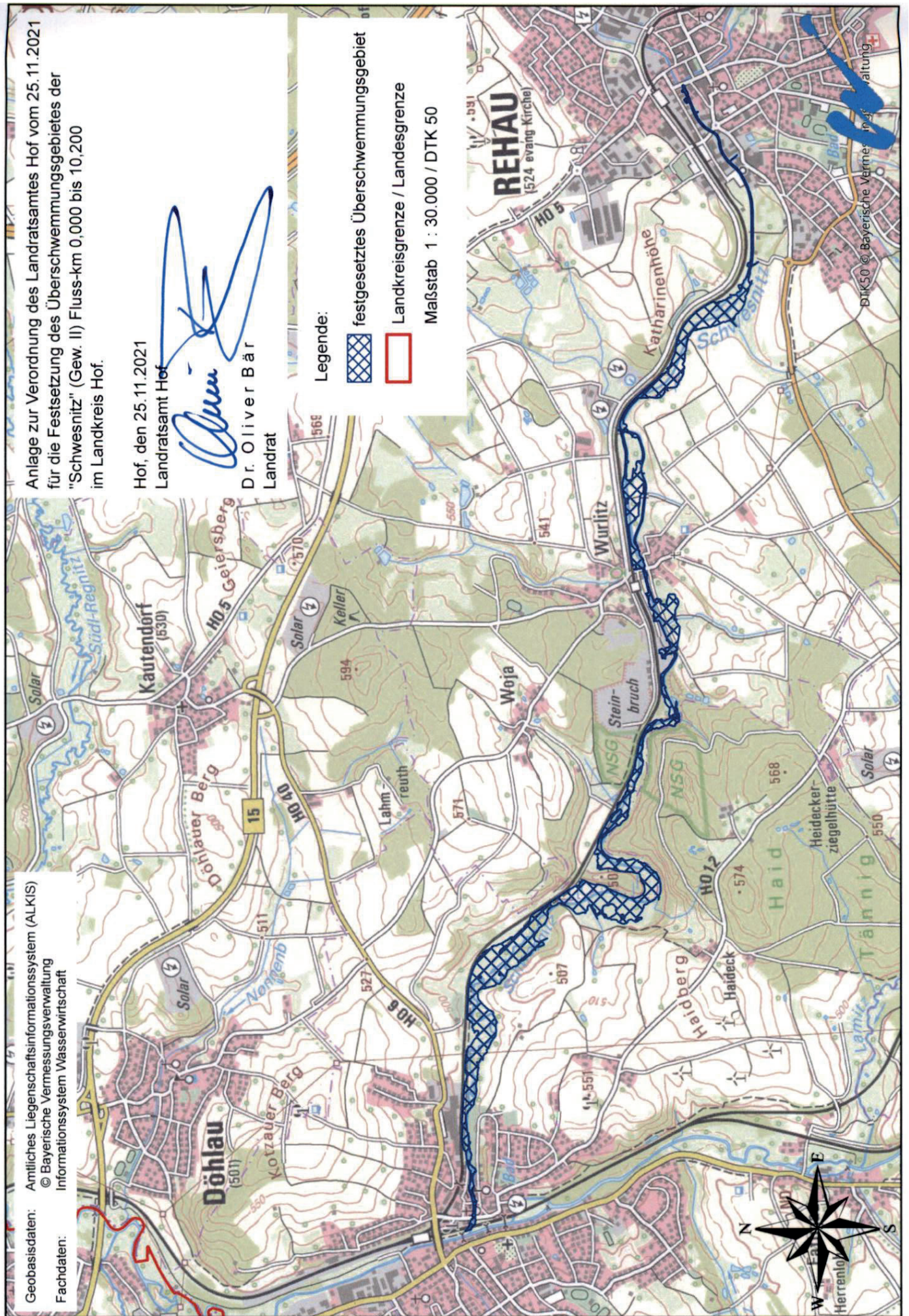
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hof in Kraft.

Hof, den 25.11.2021

Landratsamt Hof

Dr. Oliver Bär
Landrat



139. Verordnung für das Überschwemmungsgebiet der Selbitz von Flusskilometer 0,000 bis 27,600 auf dem Gebiet der Gemeinden Bad Steben, Helmbrechts, Issigau, Lichtenberg, Naila, Schauenstein und Selbitz im Landkreis Hof

Das Landratsamt Hof erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl I S. 2254) geändert wurde i.V.m. § 11 Nr. 4 Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl S. 22), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Januar 2020 (GVBl S. 11) geändert worden ist, Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, ber. S. 130), das zuletzt durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl S. 737) geändert wurde, folgende oben bezeichnete Verordnung:

§ 1

Allgemeines, Zweck

- (1) ¹In den Gemeinden Bad Steben, Helmbrechts, Issigau, Lichtenberg, Naila, Schauenstein und Selbitz wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt (im Folgenden als *Überschwemmungsgebiet* bezeichnet). ²Das Überschwemmungsgebiet betrifft die in § 2 dargestellten Flächen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. ³Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.
- (2) ¹Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. ²Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.
- (3) ¹Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (im Folgenden Bemessungshochwasser – HQ₁₀₀). ²Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. ³Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

§ 2

Umfang des Überschwemmungsgebiets, Kennzeichnung der Hochwasserlinie

- (1) ¹Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in der im Anhang (Anlage) veröffentlichten Übersichts- und Detailkarte eingetragen. ²Maßgeblich für die genaue Grenzziehung ist die Detailkarte im Maßstab 1 : 2.500. ³Die Karten können im Landratsamt Hof und in den Gemeinden Bad Steben, Helmbrechts, Issigau, Lichtenberg, Naila, Schauenstein und Selbitz während der Öffnungszeiten eingesehen werden. ⁴Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. ⁵Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegen-

de Gebäude sowie solchen gleichgestellten Gebäuden, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte ebenfalls farblich hervorgehoben. ⁶Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

- (2) Das Überschwemmungsgebiet ist nicht in Zonen eingeteilt.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.
- (4) ¹Auskunft über die Höhe der HW₁₀₀-Linie (Wasserstand bei 100-jährlichem Hochwasser) erteilt das Wasserwirtschaftsamt Hof. ²An öffentlichen Gebäuden und an öffentlichen Anlagen soll die HW₁₀₀-Linie als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar gekennzeichnet werden.

§ 3

Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen

- (1) Für die Ausweisung neuer Baugebiete sowie die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.
- (2) Für die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen gilt § 78 Abs. 4, 5 und 7 WHG.
- (3) Wildbachgefährdungsbereiche: entfällt.
- (4) ¹Die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen im Bereich eines nach Inkrafttreten dieser Verordnung durch eine Ausnahme nach § 78 Abs. 2 WHG neu zugelassenen Baugebiets ist allgemein zulässig, soweit das Vorhaben den Vorgaben des Bebauungsplans entspricht. ²Das Vorhaben ist beim Landratsamt Hof vor Beginn der Bauausführung anzuzeigen. ³Der Anzeige sind Pläne/Beilagen nach der Bayerischen Bauvorlagenverordnung (BauVorIV) bzw. der Verordnung über Pläne und Beilagen im wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) beizufügen.

§ 4

Sonstige Vorhaben

- (1) Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG.

§ 5

Heizölverbraucheranlagen

- (1) Für die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen gilt § 78c Abs. 1 WHG.
- (2) ¹Für bestehende Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 1 sowie § 78c Abs. 3 Satz 3 WHG. ²Für Heizölverbraucheranlagen, die am 05.01.2018 in einem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet vorhanden waren, gilt § 6 Abs. 1 sowie § 78c Abs. 3 Sätze 1 und 3 WHG.

- (3) Für die Prüfpflicht neuer und bestehender Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 3.

§ 6

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- (1) Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gilt § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).
- (2) Für die Errichtung und den Betrieb von Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV.
- (3) ¹Bei prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind gemäß § 46 Abs. 3 AwSV die Prüfzeitpunkte und Prüfintervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten. ²Bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung, die nach § 46 Abs. 3 i.V.m. Anlage 6 AwSV prüfpflichtig sind, bislang aber nicht zumindest einmal von einem Sachverständigen nach AwSV auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind bis zum 01.01.2022 erstmalig durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen. ³Ablauf und Durchführung richten sich nach der AwSV. ⁴Mit dem Abschluss dieser Prüfung beginnt die Frist für wiederkehrende Prüfungen dieser Anlagen nach AwSV. ⁵Weitergehende Regelungen in Einzelfallanordnungen nach AwSV oder in behördlichen Zulassungen für die Anlage bleiben unberührt.

§ 7

Antragstellung

¹Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. ²Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl S. 156), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2010 (GVBl S. 727) bleiben unberührt.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hof in Kraft.

Hof, den 25.11.2021

Landratsamt Hof

Dr. Oliver Bär
Landrat

Geobasisdaten:
Fachdaten:

Amliches Liegenschaftsinformationssystem (ALKIS)
© Bayerische Vermessungsverwaltung
Informationssystem Wasserwirtschaft

Anlage zur Verordnung des Landratsamtes Hof vom 25.11.2021
für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der
"Selbitz" (Gew. II) Fluss-km 0,000 bis 27,600
im Landkreis Hof.

Hof, den 25.11.2021
Landratsamt Hof

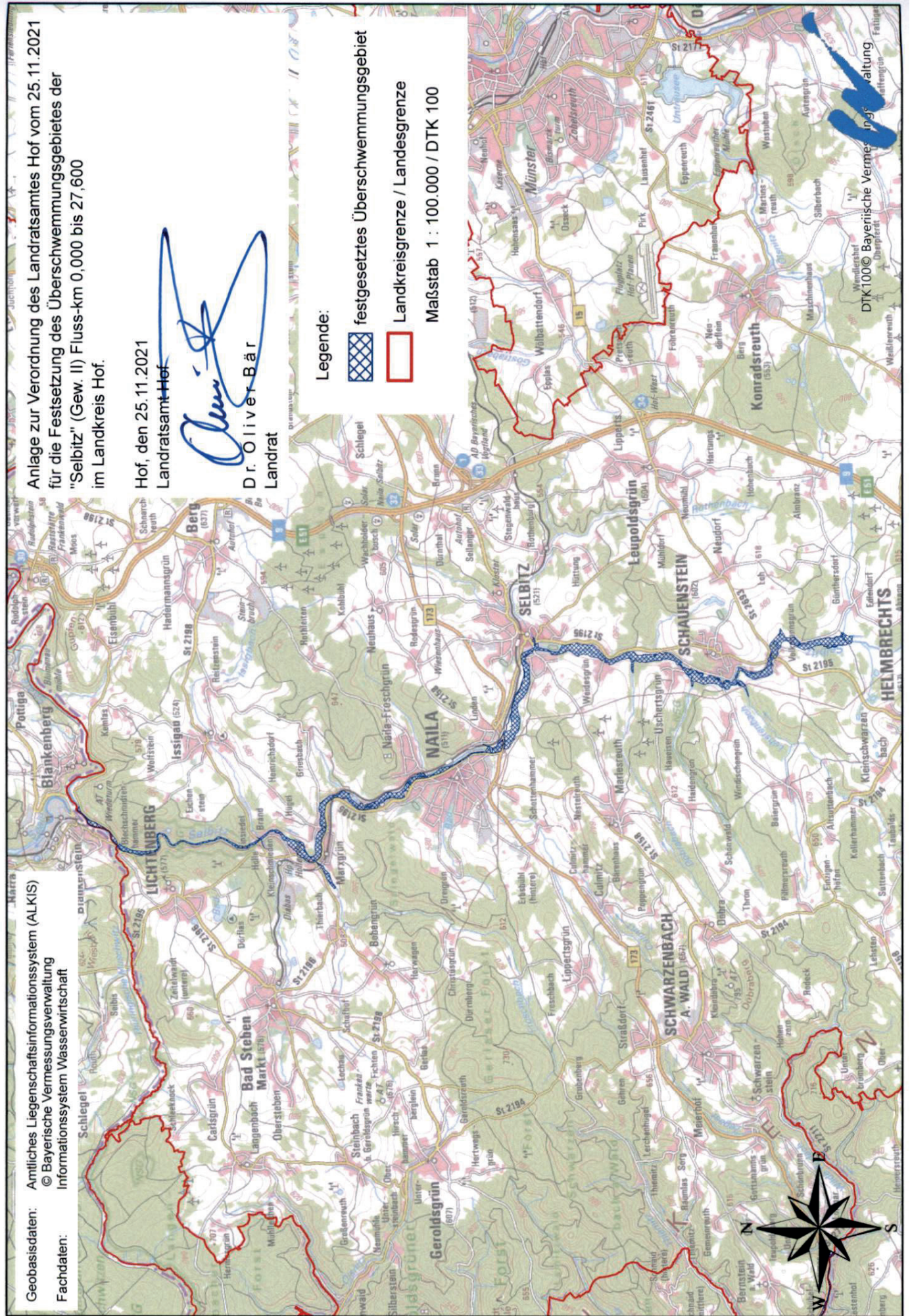

Dr. Oliver Bär
Landrat

Legende:

 festgesetztes Überschwemmungsgebiet

 Landkreisgrenze / Landesgrenze

Maßstab 1 : 100.000 / DTK 100



140. Verordnung für das Überschwemmungsgebiet der Südlichen Regnitz von Flusskilometer 0,000 bis 24,000 auf dem Gebiet der Gemeinden Döhlau und Regnitzlosau im Landkreis Hof

Das Landratsamt Hof erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl I S. 2254) geändert wurde i.V.m. § 11 Nr. 4 Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl S. 22), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Januar 2020 (GVBl S. 11) geändert worden ist, Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, ber. S. 130), das zuletzt durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl S. 737) geändert wurde, folgende oben bezeichnete Verordnung:

§ 1

Allgemeines, Zweck

- (1) ¹In den Gemeinden Döhlau und Regnitzlosau wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt (im Folgenden als *Überschwemmungsgebiet* bezeichnet). ²Das Überschwemmungsgebiet betrifft die in § 2 dargestellten Flächen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. ³Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.
- (2) ¹Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. ²Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.
- (3) ¹Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (im Folgenden Bemessungshochwasser – HQ₁₀₀). ²Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. ³Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

§ 2

Umfang des Überschwemmungsgebiets, Kennzeichnung der Hochwasserlinie

- (1) ¹Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in der im Anhang (Anlage) veröffentlichten Übersichts- und Detailkarte eingetragen. ²Maßgeblich für die genaue Grenzziehung ist die Detailkarte im Maßstab 1 : 2.500. ³Die Karten können im Landratsamt Hof und in den Gemeinden Döhlau und Regnitzlosau während der Öffnungszeiten eingesehen werden. ⁴Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. ⁵Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellten Gebäuden, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte ebenfalls farblich hervorgeho-

ben. ⁶Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

- (2) Das Überschwemmungsgebiet ist nicht in Zonen eingeteilt.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.
- (4) ¹Auskunft über die Höhe der HW₁₀₀-Linie (Wasserstand bei 100-jährlichem Hochwasser) erteilt das Wasserwirtschaftsamt Hof. ²An öffentlichen Gebäuden und an öffentlichen Anlagen soll die HW₁₀₀-Linie als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar gekennzeichnet werden.

§ 3

Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen

- (1) Für die Ausweisung neuer Baugebiete sowie die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.
- (2) Für die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen gilt § 78 Abs. 4, 5 und 7 WHG.
- (3) Wildbachgefährdungsbereiche: entfällt.
- (4) ¹Die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen im Bereich eines nach Inkrafttreten dieser Verordnung durch eine Ausnahme nach § 78 Abs. 2 WHG neu zugelassenen Baugebiets ist allgemein zulässig, soweit das Vorhaben den Vorgaben des Bebauungsplans entspricht. ²Das Vorhaben ist beim Landratsamt Hof vor Beginn der Bauausführung anzuzeigen. ³Der Anzeige sind Pläne/Beilagen nach der Bayerischen Bauvorlagenverordnung (BauVorIV) bzw. der Verordnung über Pläne und Beilagen im wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) beizufügen.

§ 4

Sonstige Vorhaben

- (1) Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG.

§ 5

Heizölverbraucheranlagen

- (1) Für die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen gilt § 78c Abs. 1 WHG.
- (2) ¹Für bestehende Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 1 sowie § 78c Abs. 3 Satz 3 WHG. ²Für Heizölverbraucheranlagen, die am 05.01.2018 in einem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet vorhanden waren, gilt § 6 Abs. 1 sowie § 78c Abs. 3 Sätze 1 und 3 WHG.
- (3) Für die Prüfpflicht neuer und bestehender Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 3.

§ 6

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- (1) Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gilt § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).
- (2) Für die Errichtung und den Betrieb von Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV.
- (3) ¹Bei prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind gemäß § 46 Abs. 3 AwSV die Prüfzeitpunkte und Prüfintervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten. ²Bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung, die nach § 46 Abs. 3 i.V.m. Anlage 6 AwSV prüfpflichtig sind, bislang aber nicht zumindest einmal von einem Sachverständigen nach AwSV auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind bis zum 01.01.2022 erstmalig durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen. ³Ablauf und Durchführung richten sich nach der AwSV. ⁴Mit dem Abschluss dieser Prüfung beginnt die Frist für wiederkehrende Prüfungen dieser Anlagen nach AwSV. ⁵Weitergehende Regelungen in Einzelfallanordnungen nach AwSV oder in behördlichen Zulassungen für die Anlage bleiben unberührt.

§ 7

Antragstellung

¹Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. ²Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl S. 156), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2010 (GVBl S. 727) bleiben unberührt.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hof in Kraft.

Hof, den 25.11.2021

Landratsamt Hof

Dr. Oliver Bär
Landrat

Geobasisdaten: Amtliches Liegenschaftsinformationssystem (ALKIS)
© Bayerische Vermessungsverwaltung
Informationssystem Wasserwirtschaft

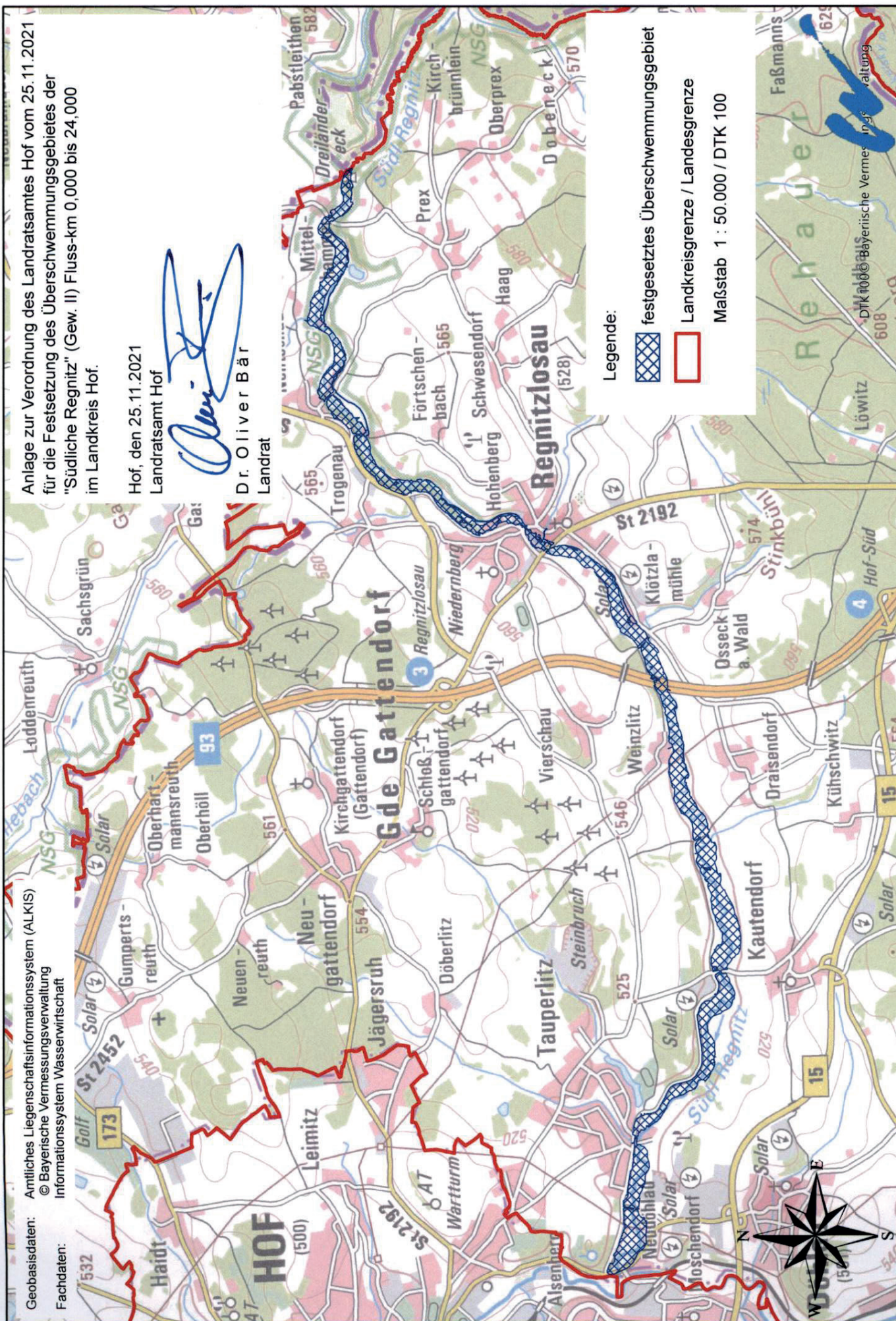
Fachdaten:

Anlage zur Verordnung des Landratsamtes Hof vom 25.11.2021
für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der
"Südliche Regnitz" (Gew. II) Fluss-km 0,000 bis 24,000
im Landkreis Hof.

Hof, den 25.11.2021
Landratsamt Hof

Dr. Oliver Bär

Dr. Oliver Bär
Landrat



141. Verordnung für das Überschwemmungsgebiet der Wilden Rodach von Flusskilometer 9,800 bis 13,000 auf dem Gebiet der Gemeinde Schwarzenbach/Wald im Landkreis Hof

Das Landratsamt Hof erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl I S. 2254) geändert wurde i.V.m. § 11 Nr. 4 Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl S. 22), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Januar 2020 (GVBl S. 11) geändert worden ist, Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, ber. S. 130), das zuletzt durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl S. 737) geändert wurde, folgende oben bezeichnete Verordnung:

§ 1

Allgemeines, Zweck

- (1) ¹In der Gemeinde Schwarzenbach/Wald wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt (im Folgenden als *Überschwemmungsgebiet* bezeichnet). ²Das Überschwemmungsgebiet betrifft die in § 2 dargestellten Flächen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. ³Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.
- (2) ¹Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. ²Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.
- (3) ¹Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (im Folgenden Bemessungshochwasser – HQ₁₀₀). ²Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. ³Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

§ 2

Umfang des Überschwemmungsgebiets, Kennzeichnung der Hochwasserlinie

- (1) ¹Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in der im Anhang (Anlage) veröffentlichten Übersichts- und Detailkarte eingetragen. ²Maßgeblich für die genaue Grenzziehung ist die Detailkarte im Maßstab 1 : 2.500. ³Die Karten können im Landratsamt Hof und in der Gemeinde Schwarzenbach/Wald während der Öffnungszeiten eingesehen werden. ⁴Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. ⁵Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellten Gebäuden, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte ebenfalls farblich hervorgeho-

ben. ⁶Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

- (2) Das Überschwemmungsgebiet ist nicht in Zonen eingeteilt.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.
- (4) ¹Auskunft über die Höhe der HW₁₀₀-Linie (Wasserstand bei 100-jährlichem Hochwasser) erteilt das Wasserwirtschaftsamt Hof. ²An öffentlichen Gebäuden und an öffentlichen Anlagen soll die HW₁₀₀-Linie als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar gekennzeichnet werden.

§ 3

Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen

- (1) Für die Ausweisung neuer Baugebiete sowie die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.
- (2) Für die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen gilt § 78 Abs. 4, 5 und 7 WHG.
- (3) Wildbachgefährdungsbereiche: entfällt.
- (4) ¹Die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen im Bereich eines nach Inkrafttreten dieser Verordnung durch eine Ausnahme nach § 78 Abs. 2 WHG neu zugelassenen Baugebiets ist allgemein zulässig, soweit das Vorhaben den Vorgaben des Bebauungsplans entspricht. ²Das Vorhaben ist beim Landratsamt Hof vor Beginn der Bauausführung anzuzeigen. ³Der Anzeige sind Pläne/Beilagen nach der Bayerischen Bauvorlagenverordnung (BauVorIV) bzw. der Verordnung über Pläne und Beilagen im wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) beizufügen.

§ 4

Sonstige Vorhaben

- (1) Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG.

§ 5

Heizölverbraucheranlagen

- (1) Für die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen gilt § 78c Abs. 1 WHG.
- (2) ¹Für bestehende Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 1 sowie § 78c Abs. 3 Satz 3 WHG. ²Für Heizölverbraucheranlagen, die am 05.01.2018 in einem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet vorhanden waren, gilt § 6 Abs. 1 sowie § 78c Abs. 3 Sätze 1 und 3 WHG.
- (3) Für die Prüfpflicht neuer und bestehender Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 3.

§ 6

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- (1) Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gilt § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).
- (2) Für die Errichtung und den Betrieb von Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV.
- (3) ¹Bei prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind gemäß § 46 Abs. 3 AwSV die Prüfzeitpunkte und Prüfintervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten. ²Bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung, die nach § 46 Abs. 3 i.V.m. Anlage 6 AwSV prüfpflichtig sind, bislang aber nicht zumindest einmal von einem Sachverständigen nach AwSV auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind bis zum 01.01.2022 erstmalig durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen. ³Ablauf und Durchführung richten sich nach der AwSV. ⁴Mit dem Abschluss dieser Prüfung beginnt die Frist für wiederkehrende Prüfungen dieser Anlagen nach AwSV. ⁵Weitergehende Regelungen in Einzelfallanordnungen nach AwSV oder in behördlichen Zulassungen für die Anlage bleiben unberührt.

§ 7

Antragstellung

¹Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. ²Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl S. 156), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2010 (GVBl S. 727) bleiben unberührt.

§ 8

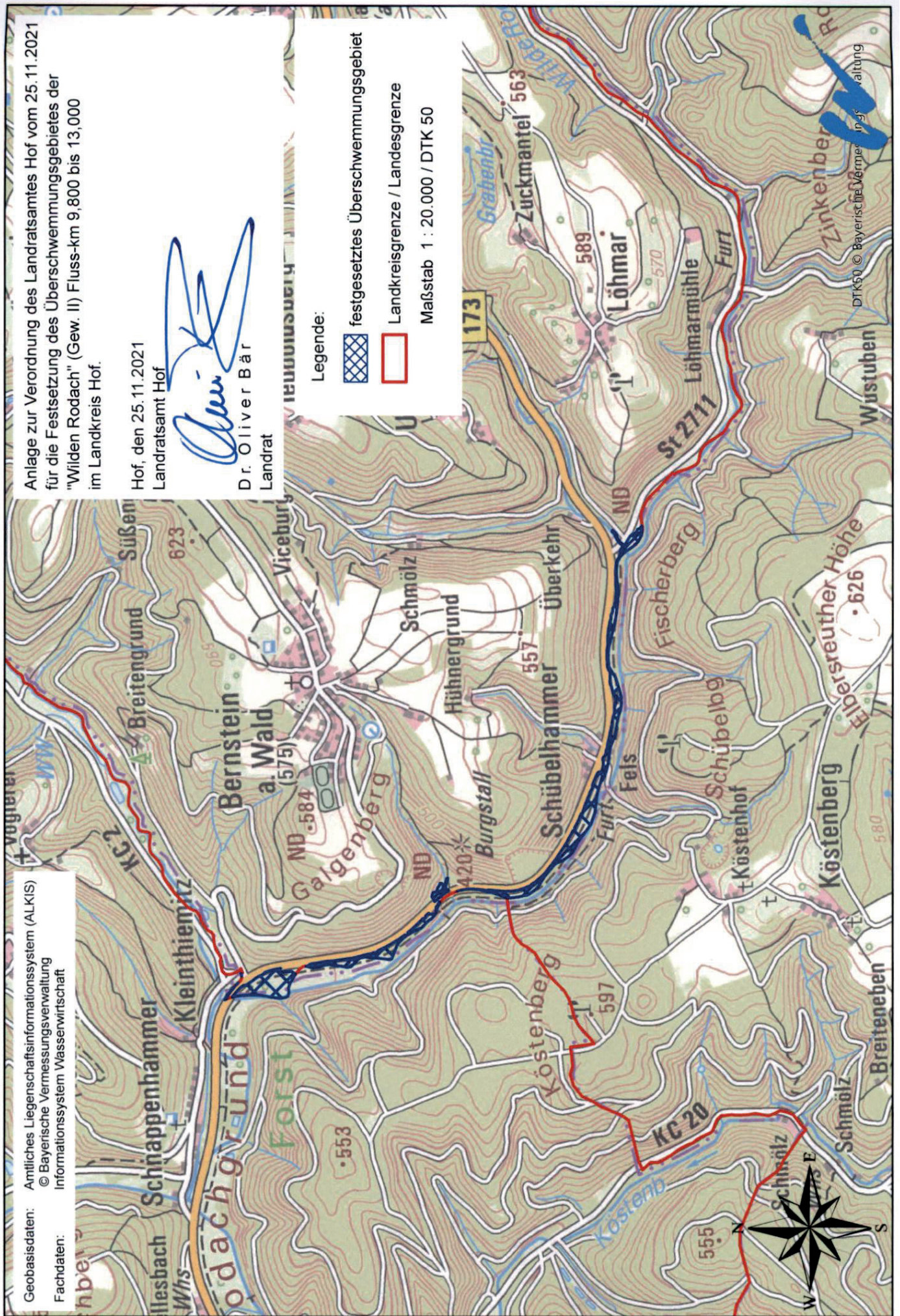
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hof in Kraft.

Hof, den 25.11.2021

Landratsamt Hof

Dr. Oliver Bär
Landrat



Herausgeber und Druck:

Landratsamt Hof | Schaumbergstraße 14 | 95032 Hof

Öffnungszeiten:

Montag | Donnerstag
Dienstag | Mittwoch
Freitag

7:30 - 16:00 Uhr
7:30 - 14:00 Uhr
7:30 - 12:30 Uhr

Zentrale:

Telefon: 09281/ 57- 0
Telefax: 09281/ 58340
poststelle@landkreis-hof.de

Konto der Kreiskasse:

Sparkasse Hochfranken
IBAN DE68 7805 0000 0430 0068 66
BIC BYLADEM1HOF



Landkreis Hof
wir sind Heimat

www.landkreis-hof.de